



Stadt Backnang Sitzungsvorlage

N r . 107/18/GR

Federführendes Amt	Rechts- und Ordnungsamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Vorberatung	Verwaltungs- und Finanzausschuss	05.07.2018	öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	19.07.2018	öffentlich

Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften

Beschlussvorschlag:

Der Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften vom 07.05.2015 wird entsprechend des Entwurfs Anlage 1 zugestimmt.

Haushaltsrechtliche Deckung	HHSt.:					
Haushaltsansatz:		EUR	EUR			
Haushaltsrest:		EUR	EUR			
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:		EUR	EUR			
Für Vergaben zur Verfügung:		EUR	EUR			
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):		EUR	EUR			
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:		EUR	EUR			
Amtsleiter:	Sichtvermerke:					
	I	II	III	10	20	
22.06.2018/Blumer_____						
Datum/Unterschrift	Kurzzeichen					
	Datum					

Begründung:

Für den Bereich der Anschluss- und Obdachlosenunterbringung kamen zu den städtischen Unterkünften Fabrikstraße 5, Fabrikstraße 5/1 und Fabrikstraße 34 in den Jahren 2016 die Gebäude Stuttgarter Straße 56 und Etwiesenberg 11 sowie 2017 die Unterkünfte in der Hohenheimer Straße 38 und der Gartenstraße 67 hinzu.

Alle zusätzlichen Gebäude sind in ihrer Bauweise und Ausstattung mit den Bestandsobjekten vergleichbar. Da keine auffallenden Leistungsunterschiede vorhanden sind, ist für die hinzu gekommenen Unterkünfte eine einheitliche Gebührenhöhe gemäß § 13 KAG gerechtfertigt.

Bisher wurden in § 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften die baulichen Objekte und ihre Kategorien durch die Gebäude Fabrikstraße 5, Fabrikstr. 5/1 und Fabrikstraße 34 repräsentiert. Da jedoch im Juli 2018 der Abbruch der bestehenden Unterkunft Fabrikstraße 5/1 durchgeführt wird, entfällt dieses Referenzobjekt als Vergleichsmaßstab. Es ist daher erforderlich geworden, die Definition der Gebäudekategorien fortzuschreiben. Darüber hinaus erfolgt eine Aktualisierung der Auflistung des zur Anschluss- bzw. Obdachlosenunterbringung genutzten Wohnraums in der gemeinschaftlichen Unterbringung.

Gegenüberstellung des fortgeschriebenen § 13 der Satzung über die Benutzung von
Obdachlosenunterkünften

	Entwurf
Stadt Backnang	Stadt Backnang
Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften	Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften
§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe	§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe
(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Benutzungsgebühr gelten die Vorschriften der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFlV) in der jeweils gültigen Fassung. Die Benutzungsgebühren für Obdachlosenunterkünfte (§ 1 Abs. 2) werden auf Basis der Vorgaben des Backnanger Mietspiegels ermittelt.	(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Benutzungsgebühr gelten die Vorschriften der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFlV) in der jeweils gültigen Fassung. Die Benutzungsgebühren für Obdachlosenunterkünfte (§ 1 Abs. 2) werden auf Basis der Vorgaben des Backnanger Mietspiegels ermittelt.

<p>Die Benutzungsgebühren betragen je qm Wohnfläche:</p> <p>a) Fabrikstraße 5/1 8,80 € b) Fabrikstraße 5 8,00 € c) Fabrikstraße 34 10,90 €</p> <p>Für Einrichtungen, die keine auffallenden Leistungsunterschiede bieten, ist gem. § 13 KAG eine einheitliche Gebührenhöhe gerechtfertigt. Die Gebührenhöhe kann dann analog zu einer der oben genannten Unterkünfte erfolgen.</p>	<p>Die Benutzungsgebühren betragen je qm Wohnfläche:</p> <p>a) Gebäude Kategorie 1 8,00 € (Baujahr vor 1945 oder mit einfacher Ausstattung) b) Gebäude Kategorie 2 8,80 € (Baujahr 1945 bis 1999, mittlere Ausstattung) c) Gebäude Kategorie 3 10,90 € (Neue/Neuwertige Gebäude, mittlere bis gute Ausstattung)</p> <p><u>Unterkünfte der Kategorie 1:</u> Fabrikstraße 5, Stuttgarter Straße 56, Etwiesenberg 11, Hohenheimer Straße 38 (ehem. LWA), Gartenstraße 67</p> <p><u>Unterkünfte der Kategorie 2:</u> Hohenheimer Straße 38 (Gebäude 38/0, 38/1, 38/2, 38/3, 38/4 sowie Container)</p> <p><u>Unterkünfte der Kategorie 3:</u> Fabrikstraße 34</p> <p>Für Einrichtungen, die keine auffallenden Leistungsunterschiede bieten, ist gem. § 13 KAG eine einheitliche Gebührenhöhe gerechtfertigt. Die Gebührenhöhe kann dann analog zu den oben genannten Kategorien erfolgen.</p>
--	---

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Backnang am folgende Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften beschlossen:

I. Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften vom 07.05.2015, veröffentlicht in der Backnanger Kreiszeitung am 06.05.2015, wird wie folgt geändert:

§ 13

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Benutzungsgebühr gelten die Vorschriften der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFlV) in der jeweils gültigen Fassung. Die Benutzungsgebühren für Obdachlosenunterkünfte (§ 1 Abs. 2) werden auf Basis der Vorgaben des Backnanger Mietspiegels ermittelt.

Die Benutzungsgebühren betragen je qm Wohnfläche:

- a) Gebäude Kategorie 1 8,00 €
(Baujahr vor 1945 oder mit einfacher Ausstattung)
- b) Gebäude Kategorie 2 8,80 €
(Baujahr 1945 bis 1999, mittlere Ausstattung)
- c) Gebäude Kategorie 3 10,90 €
(Neue/Neuwertige Gebäude, mittlere bis gute Ausstattung)

Unterkünfte der Kategorie 1:

Fabrikstraße 5, Stuttgarter Straße 56, Etwiesenberg 11, Hohenheimer Straße 38 (ehem. LWA), Gartenstraße 67

Unterkünfte der Kategorie 2:

Hohenheimer Straße 38 (Gebäude 38/0, 38/1, 38/2, 38/3, 38/4 sowie Container)

Unterkünfte der Kategorie 3:

Fabrikstraße 34

Für Einrichtungen, die keine auffallenden Leistungsunterschiede bieten, ist gem. § 13 KAG eine einheitliche Gebührenhöhe gerechtfertigt. Die Gebührenhöhe kann dann analog zu den oben genannten Kategorien erfolgen.

II. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung bei der Stadt Backnang geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt wurden

oder

- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat

oder

- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Backnang,

Dr. Frank Nopper

Oberbürgermeister